

und bei ausschließlichen Wohngebäuden nur auf die neu hergestellten Stuben und Kammern werde beschränkt werden können?

Der Vortrag spricht sich gegen Punkt aa. abfällig aus, da, wenn auf der einen Seite die Nachschätzung der in ihrer Culturart umgewandelten Parzellen stattfinde, die Consequenz es erheische, daß auch die analogen Veränderungen im Innern der besteuerten Häuser ohne Ausnahme und Beschränkung nachgeschätzt werden.

Wolle man aber eine Beschränkung in der im obgedachten Fragepunkte angedeuteten Weise statuiren, so würde man wenigstens, nebst den Veränderungen in den Parterreräumen, auch die in den Dachräumen mit in's Auge zu fassen haben, da letztere hinsichtlich der Ertragserhöhung den ersteren wohl gleichzustellen und beide Veränderungen bei Räumen eingetreten seien, die wegen ihrer früheren höchst unbeträchtlichen Ertragsfähigkeit bei der Landesabschätzung entweder gar nicht, oder doch nur zu einem ganz geringen Betrage in Anschlag gebracht worden sind. Mit Punkt bb. ist der Vortrag einverstanden, da nach den dormaligen Abschätzungsgrundsätzen in Wohngebäuden auf dem Lande überhaupt nur Stuben und Kammern in Berücksichtigung kommen.

§ 17.

Die Staatsregierung ist im Wesentlichen mit den vorstehend referirten gutachtlichen Aeußerungen einverstanden und hält darnach die Nachschätzung der in andere Culturart umgewandelten Flurparzellen, sowie der im Innern der besteuerten Wohnhäuser vorgegangenen Veränderungen nicht nur zur Beseitigung der bei der Grundbesteuerung eingetretenen Ungleichheiten und zur Ausbesserung der letzteren für rätzlich, sondern auch für ohne großen Kosten- und Zeitaufwand ausführbar, namentlich wenn die Nachschätzung bei den Häusern in den Städten in der im Fragepunkte S d. (§ 16) angedeuteten Maße, und nur unter Hinzunahme der Veränderungen in den Dachräumen, beschränkt wird, da unverkennbar durch die baulichen Veränderungen in den Etagen der Häuser der Ertrag derselben nicht in so erheblicher Maße, wie in den Parterre- und Dachräumen, gesteigert worden ist.

Wenn aber gleichwohl die Staatsregierung Bedenken getragen hat, gegenwärtig zur Ausführung einer solchen Maßregel eine Gesetzworlage an die Kammern zu bringen, oder doch zur Inangriffnahme der Nachschätzungen ständische Ermächtigung zu beantragen, so ist dies um deswillen geschehen, weil von dem dormalen versammelten Landtage mittelst Ständischer Schrift vom 3. dieses